

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2011 DER KOMMISSION****vom 9. Dezember 2011****über die Mitteilung der Großhandelspreise für Bananen im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 192 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 der Kommission vom 9. Dezember 2005 über die Lizenzen im Rahmen der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für zum Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in den freien Verkehr überführte Bananen <sup>(2)</sup> wird mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1287/2011 <sup>(3)</sup> ab dem 1. Januar 2012 aufgehoben. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 enthält Bestimmungen über die Mitteilung der Großhandelspreise für reife Bananen.
- (2) Zur weiteren Überwachung des Bananenmarktes sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission die Großhandelspreise für reife Bananen des KN-Codes 0803 90 10 im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres <sup>(4)</sup> mitteilen.

- (3) Um die Kohärenz mit dem Ost- und Gemüsesektor zu gewährleisten, sollten die Großhandelspreise für reife Bananen auf den repräsentativen Märkten nach Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse <sup>(5)</sup> ermittelt werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils mittwochs die Großhandelspreise für reife Bananen des KN-Codes 0803 90 10 mit, die in der Vorwoche auf den repräsentativen Märkten nach Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission festgestellt wurden, aufgeschlüsselt nach Ursprungsländern bzw. Gruppen von Ursprungsländern.

Die in Absatz 1 genannten Mitteilungen müssen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 erfolgen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 2011

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

José Manuel BARROSO

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 10.12.2005, S. 3.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.

<sup>(4)</sup> ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.